

Meinungsfreiheit versus Persönlichkeitsschutz in der Bundesrepublik Deutschland

Wo hört die Meinungsfreiheit auf, wann beginnt der Persönlichkeitsschutz?

Ein Comic - 2 Urteile

1. Einleitung

In der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sind der Schutz der Persönlichkeit und das Recht auf Meinungsfreiheit im Grundgesetz verankert. Damit bilden sie die Basis weiterer Gesetzgebung und Rechtsprechung. In den letzten Jahren vernahm man immer häufiger den Ruf nach verstärkter Kontrolle der Medien, sei es durch eine verschärfte Gesetzgebung oder durch die Einführung von (Selbst)kontrollinstanzen. Das hat sicherlich mit den vielen spektakulären Fällen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Medien zu tun. Zu klären, wie es zu diesen Angriffen auf die Persönlichkeitsrechte anderer kommen konnte, wäre sicherlich interessant, jedoch viel zu umfangreich für eine Seminararbeit. Deshalb möchte ich mich in dieser Hausarbeit darauf beschränken, die Frage zu klären, ob eine eindeutige Grenzziehung zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsschutz möglich ist. Dazu werde ich zu Beginn die Begriffe Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsschutz, Sonderrolle der Presse näher erläutern, einen Überblick über deren Rechtsgrundlagen geben (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) und anhand eines Artikels aus dem Satiremagazin "Titanic" auf 2 Klagen eingehen, in denen die eine Partei sich auf ihre Meinungsfreiheit beruft, die andere jedoch ihre Persönlichkeitsrechte verletzt sieht. Das Interessante daran ist, daß der Kläger nur einen Prozeß gewinnen konnte, obwohl es (zumindest für den juristischen Laien) um ein und dasselbe Streitobjekt, nämlich einen Comic, durch den er sich böse beleidigt fühlte, ging. Anhand der Urteile möchte ich herausfinden, was die Richter zu diesen Entscheidungen geführt hat und versuchen, meine oben gestellte Leitfrage zu beantworten.

1.1. Ausschnitt aus dem bundesdeutschen Medienrecht

1.1.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Basis aller Gesetze bildet natürlich das Grundgesetz (GG). An erster Stelle der Verfassung stehen die Grundrechte, mit denen sich sämtliche Gesetze im Einklang befinden müssen. Ausschlaggebend für Behandlung der Rechtsgrundlagen für die Kommunikationsfreiheit und den Persönlichkeitsschutz sind:

Art. 1

"(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar(...)"

Art. 2

"(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit , soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt(...)"

Art. 5

"(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung."

Besonders bedeutsam ist Artikel 5 GG für die Arbeit der Medien, da er Meinungsäußerungs- und Meinungsverbreitungsfreiheit, Informationsfreiheit (für jedermann), Pressefreiheit und Freiheit von Rundfunk und Film garantiert. Zugleich schließt er ein generelles Zensurverbot ein.

1.1.2. Meinungsfreiheit

Die besondere Stellung und Bedeutung des Art. 5 I im Verfassungsgefüge ergibt sich vor allem aus zwei Komponenten: die Meinungsfreiheit ist, als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft, eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (zentrales kommunikatives Grundrecht).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) betrachtet Art. 5 I als schlechthin konstituierend für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung und deren politische und öffentliche Meinungsbildungsprozesse, weil er erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, ermöglicht. Es räumt ihm eine grundlegende Bedeutung im Hinblick auf das demokratische Prinzip ein (fundamentales Wesensmerkmal des freiheitlich demokratischen Staates). Es soll den Staat hindern, dem Bürger den Mund zu verbieten. Ein freier und offener Prozeß der Meinungen ist Basis und Wesenselement einer pluralistischen Demokratie und damit für unsere Staatsordnung Grundvoraussetzung .

Hierbei ist laut BVerfG grundsätzlich jede Art von Meinung geschützt, unabhängig davon, ob sie seriös oder unseriös, wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, emotional oder rational begründet ist - solange nicht die Schranken der allgemeinen Gesetze usw. berührt werden.

In Art. 5 ist zunächst nur die Rede von Meinungsäußerung als Werturteil oder Stellungnahme, nicht von der Freiheit der Äußerung von Tatsachenbehauptungen. Da diese aber die Voraussetzung zur Bildung einer Meinung nötig sind, sind sie laut Rechtsprechung des BVerfG ebenfalls geschützt. Dies gilt nicht für erwiesene oder bewußt unwahre Tatsachenbehauptungen! Im übrigen sind diese Regelungen auch in ähnlicher Weise auf die Bildberichterstattung anwendbar.

Als Tatsachen gelten Äußerungen, die der objektiven Klärung zugänglich sind bzw. dem Beweis "wahr" oder "unwahr" offenstehen. Meinungen sind im Gegensatz zu Tatsachen subjektiv; eine entsprechende Äußerung muß, um als Meinung qualifiziert zu werden, durch Elemente der Stellungnahme, des

Dafürhaltens oder Meinens geprägt sein (BVerfG). Trotz dieser Definitionen gibt es jedoch oft Zweifelsfälle.

1.1.3. Die öffentliche Aufgabe der Medien

Die Freiheit der Massenmedien ist begründet durch ihre "öffentliche Aufgabe", die im Spiegel-Urteil besonders eindrucksvoll beschrieben worden ist:

"Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muß er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang; sie beschafft die Informationen, nimmt selbst dazu Stellung und wirkt damit als orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung. In ihr artikuliert sich die öffentliche Meinung; die Argumente klären sich in Rede und Gegenrede, gewinnen deutliche Konturen und erleichtern so dem Bürger Urteil und Entscheidung. In der repräsentativen Demokratie steht die Presse zugleich als ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern in Parlament und Regierung. Sie faßt die in der Gesellschaft und ihren Gruppen unaufhörlich sich neu bildenden Meinungen und Forderungen kritisch zusammen, stellt sie zur Erörterung und trägt sie an die politisch handelnden Staatsorgane heran, die auf diese Weise ihre Entscheidungen auch in Einzelfragen der Tagespolitik ständig am Maßstab der im Volk tatsächlich vertretenen Auffassungen messen können."

Aus dieser öffentlichen Aufgabe resultiert eine Sonderstellung der Medien mit besonderen Rechten, aber auch besonderen Pflichten. Hier möchte ich nur auf die im Hinblick auf mein Thema wichtige Sorgfaltspflicht verweisen. Sie findet ganz allgemein in § 276 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und speziell für die Medien in den Landespressegesetzen, im Pressekodex des Presserates (keine direkte strafrechtliche Relevanz) ihren Ausdruck. Dort heißt es unter anderem: "Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen." Außerdem stößt man bei Unklarheiten in Medienrechtsfragen immer wieder auf den Begriff "berechtigtes" Interesse. Darunter versteht man das Vorhandensein eines ernsthaften Interesses der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über bestimmte Angelegenheiten auf die sich die Presse nach § 193 StGB (Strafgesetzbuch) berufen kann. Teilweise wird auch in den Landespressegesetzen näher darauf eingegangen.

Die Presse- und Rundfunkfreiheit erstreckt sich auf einen weitaus größeren Bereich als nur auf die Äußerung und Verbreitung von Meinungen und Tatsachen. Darauf einzugehen, soll aber hier nicht meine Aufgabe sein. Das Zensurverbot aus Art. 5 I GG verhindert den staatlichen Eingriff, wobei eine Art Nachzensur durch den Staat unter gewissen Umständen möglich ist.

1.1.4. Freiheitsbeschränkende Bestimmungen aus Art. 5 GG

Wie schon der Wortlaut des Art. 5 II sagt, findet eine Beschränkung der obengenannten Freiheitsrechte in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze statt. Das darf also kein Gesetz sein, das sich schon als solches gegen Meinungsäußerung und -verbreitung richtet. Allgemeine Gesetze können die Freiheiten von Art. 5 I nicht beliebig einschränken, sondern müssen wiederum aus der Bedeutung dieser Grundrechte im demokratischen Staat ausgelegt und so selbst wieder eingeschränkt werden. Desweiteren werden vom Gesetzgeber konkretisierte Rechte erwähnt, wie der Schutz der persönlichen Ehre erwähnt, der im Straf- und Zivilrecht verankert ist und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend, die z.B. im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ihren Ausdruck finden.

1.1.5. Persönlichkeitsschutz

1.1.5.1 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Die Zeit der Aufklärung legte mit ihrer Annahme von der Autonomie der Persönlichkeit und der Idee der Selbstbestimmung des einzelnen den Grund unserer heutigen Auffassung von Persönlichkeitswert und ist Ausgangspunkt für unser Zivilrecht. Das geschriebene Recht des BGB kennt ein allgemeines Persönlichkeitsrecht nicht. Auf Grundlage der Artikel 1 und 2 Abs. 1 GG hat es sich aber, orientiert an verschiedenen Fällen der Rechtsgeschichte, zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Rechtsordnung entwickelt.

Die Bedeutung des Art. 2 I als das Hauptfreiheitsgrundrecht ist eminent und nicht zu unterschätzen. Das BVerfG sieht in der freien menschlichen Persönlichkeit einen obersten Wert der Verfassung. Vor allem in der häufig auftretenden Verbindung mit der Menschenwürde, die in bewußter Abkehr von der Vergangenheit als wichtigstes und höchstes Gut in Art. 1 I genannt wird, kommt dem Art. 2 I mit der höchste Verfassungswert zu. Aus dieser Bedeutung des Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I wird eine allgemeine Freiheitsvermutung zugunsten des Bürgers abgeleitet, der allerdings durch die Gemeinschaftsbezogenheit der Grundrechte und die Gemeinbelange bestimmte Grenzen gezogen sind. Es gewährt also dem einzelnen das Recht, der Öffentlichkeit den Einblick in sein Privatleben zu verweigern. Jeder hat einen Anspruch darauf, selbst darüber entscheiden zu können, welche Informationen über sein Leben er preisgeben will. Außerdem hat er das Recht, von den Massenmedien in Ruhe gelassen zu werden. Dieses Recht ist nicht starr und gilt nicht absolut. Es findet seine Schranken überall dort, wo die Gemeinschaft, in der der einzelne lebt, ein berechtigtes Interesse hat, über sein Verhalten informiert zu werden.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gilt als Auffanggrundrecht für solche Fälle, in denen ein zivilrechtlicher Schutz von Menschenwürde und Freiheitsrechten geboten ist, aber der Gesetzgeber noch keine entsprechende Regel getroffen hat.

1.1.5.2. Spezielle Persönlichkeitsrechte und Regelungsbereiche:

Der Presse kommt bei der Erfüllung ihrer "öffentlichen Aufgabe" ein besonderer Freiraum zu. Trotzdem ist der einzelne, sofern ihn die Berichterstattung betrifft, nicht hilflos ausgeliefert. Der Persönlichkeitsschutz kann durch zivil- und strafrechtliche Mittel durchgesetzt werden, die besonders in

12

den folgenden Gesetzen zu finden sind: §§ 22, 23 KUG (Kunst - Urheber Schutz) Recht am eigenen Bild; § 12 BGB Schutz des Rechts am eigenen Namen, Datenschutzrecht; §§ 184 ff. StGB strafrechtlicher Ehrenschutz; §§ 823 BGB zivilrechtlicher Ehrenschutz; Schadensersatz (neuerdings auch Schmerzensgeld); §§ 862 Abs.1 S.2, 1004 Abs.1 S.2 BGB Unterlassung und Widerruf

Am gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung sind folgende Schutzbereiche zu erkennen:

1. Schutz persönlicher Aufzeichnungen und des nichtöffentlich gesprochenen Wortes
2. Recht auf informationelle Selbstbestimmung
3. Schutz der häuslichen Sphäre und des Privatlebens
4. Schutz gegen die Ausbeutung des Ansehens einer Person zu wirtschaftlichen Zwecken
5. Imageschutz

Der Persönlichkeitsschutz hat aber auch seine Grenzen. Zum Beispiel hat jeder Bürger das Recht auf Selbstbestimmung, d.h. er kann gegebenenfalls sein Einverständnis zur Veröffentlichung von Äußerungen zu Bereichen seines Lebens geben, die sonst unter den Schutz des Persönlichkeitsrechtes fallen würden. Außerdem können Persönlichkeitsrechte mit anderen Rechtsgütern kollidieren. Dort muß dann eine genaue Abwägung stattfinden.

2. Ein Artikel in der "Titanic" und seine Folgen

"Justiz, Justiz,

nun hast Du schon wieder zugeschlagen: 15.000 Mark soll die Berliner Programm-illustrierte *zitty* dafür bezahlen, daß sie einen Cartoon von OL Schwarzbach druckte, der Helmut Markwort nicht gefällt. In Schwarzbachs phonetisch extrem naheliegender, allenfalls etwas flapsiger Replik auf die penetrant im Lande verbreitete *Focus*-Werbung („Fakten, Fakten, Fakten“ usw.) sah Markwort eine bössartige Beleidigung und verlangte, 50.000 Mark Schmerzensgeld, die aus Imagegründen allerdings nicht an ihn, sondern an ein Kinderkrankenhaus in Vietnam gezahlt werden sollten. Und das nur, damit man nicht sagen kann, Markwort nähme Geld fürs Ficken! Ausgerechnet der! Und Du, Justiz, gibst diesem Schnell- und Schwerbeleidigten nun auch noch recht:

Am 11. Juni verurteilte das Berliner Landgericht *zitty* zur Zahlung der o.g.

Summe. So langsam, Justiz, nach ähnlich abseitigen Urteilen in den Fällen

Henscheid - Höhler (20.000), Titanic - Engholm (40.000), Eulenspiegel - Bohley (20.000), Droste - Berger (7.500) und jetzt eben *zitty* - Markwort, gewinnen wir den Eindruck, Du machst das mit Absicht, Justiz! Und magst weder einen guten Spaß leiden noch ein klares - und in seiner Klarheit tröstendes - Wort. Sondern schlägst dich ungeniert auf die Seite von Plumpaquetsch-Figuren wie, G. Höhler, B. Engholm, B. Bohley, P. Berger, H. Markwort usw. usf. Könnte es sein, Justiz, daß Du für einen Schiri ganz schön unfair bist? Geradezu parteiisch sogar? Das möchte einfach nicht wahrhaben: Titanic"



Der Hintergrund dieses Artikels ist ein Comic von OL Schwarzbach, erschienen im Berliner Stadtmagazin "Zitty" 26/95. Durch diesen Cartoon fühlte sich Focus-Chef Helmut Markwort böse beleidigt und verklagte den "Zitty"-Verlag auf 50.000 DM Schmerzensgeld und gewann den Prozeß mit dem Zuspruch von 15.000 DM.

Im Heft 7/96 griff das Satiremagazin "Titanic" dieses Urteil in der Rubrik "Briefe an die Leser" unter dem Titel "Justiz, Justiz" auf, kommentierte und kritisierte es im "Titanic" eigenen Stil (ironisch, satirisch überzogen) und druckte zur Veranschaulichung den beanstandeten Comic in Form eines Zitats mit Quellenangabe ab. Erörtert wird vor allem das Urteil gegen die "Zitty", mit dem der Autor/die Autoren offensichtlich nicht übereingehen. Die Justiz wird personifiziert und direkt angesprochen, um offen Kritik am "Zitty" - Urteil auszusprechen, dabei wird zwangsläufig auch die Person Helmut Markworts erwähnt, die nicht besonders positiv dargestellt wird. Die Focus-Werbekampagne wird als nervtötend bezeichnet. Ob die Bezeichnung als "Plumpquatschfigur" eine Beleidigung darstellen soll, möchte ich bezweifeln. Das ist eben der typische Titanic-Stil. Im großen und ganzen stellt der Artikel eine Kritik an der Rechtsprechung der Justiz in diesem und ähnlichen Fällen dar, zieht die Klage ins Lächerliche und Markworts Humorverständnis in Frage.

Das ist verständlich, denn als Briefunterzeichner steht Titanic, so daß man als Autor wohl die Redaktion ansehen kann. Folglich spiegelt der Artikel auch deren Meinung wider. Natürlich heißt sie das Urteil nicht gut, da es ja besonders für ihre Publikationsart ausschlaggebend ist und möglicherweise den Spielraum des Satiremagazins einschränken könnte. Das das Urteil sich nicht mit ihrer Auffassung von Meinungsfreiheit deckt, kommt deutlich zum Ausdruck.

Daraufhin klagte Markwort erneut auf Unterlassung und Schmerzensgeld, diesmal jedoch gleich auf 100.000 DM und ging leer aus. Wie ist es möglich, daß trotz vermeintlich ein und desselben Streitobjekts (Veröffentlichung eines Cartoons, durch den sich Helmut Markwort böse beleidigt fühlt) zwei ganz verschiedene Urteile gefällt wurden?

2.1. Das "Zitty"-Urteil

In der "Zitty" wurde der Comic im Programmteil mit dem Untertitel "Die wahre Geschichte des Helmut Markwort" veröffentlicht. Das Gericht erkannte ihm 15.000 DM Schmerzensgeld wegen der Verletzung seiner Intimsphäre zu. Es war der Meinung, durch den Comic werde dem Kläger Unehrenhaftigkeit und "eine alles Andere dominierende sexuelle Triebhaftigkeit" unterstellt. Da damit die Intimsphäre des Klägers angesprochen wird, überschreitet die "Zitty" "eine Grenze, jenseits der eine Abwägung des Betroffeneninteresses mit den seitens der Beklagten in Betracht kommenden hochrangigen Grundrechten der Meinungsäußerungs- und Kunstfreiheit (Art. 5 I und III) zur Rechtfertigung des Verhaltens grundsätzlich nicht mehr stattfindet". Dies gelte unabhängig davon, ob es sich um eine Person des öffentlichen Lebens handle oder um einen gewöhnlichen Bürger. Das Gericht geht von einer Schmähekritik aus, die dem Schutz der Grundrechtsfreiheiten entzogen ist. Auch die Kunstfreiheit nach Art. 5 III kann

die Ehrverletzung des Klägers durch den Comic nicht rechtfertigen. Dazu führen sie aus: "Unzulässig können Satire und Karrikatur allerdings sein, wenn sie nicht etwas Vorhandenes übertreiben, überspitzen, überpointieren, sondern ohne realen Ansatz "in die falsche Richtung" zielen.". Vielleicht hatte Schwarzbach die frühere Mitwirkung Markworts in einem Softporno auf die Idee zu diesem Cartoon gebracht? Mit diesem Hintergrund halte ich den Ansatz für gar nicht so unrealistisch für eine Satire. Hier bewegt man sich auf einem besonders schmalen Grat zwischen Satire und Schmähkritik, was für den einen ein Wortwitz ist, kann für den anderen schon eine Beleidigung darstellen.

2.2. Das "Titanic"-Urteil

In der "Titanic" erschien der gleiche Comic im Rahmen eines satirischen Kommentars zur Rechtsprechung unter dem Titel "Justiz, Justiz". Ob Zufall oder geschickte "Verpackung" durch die Redaktion, das sei dahingestellt. Jedenfalls rettete diese Plazierung die "Titanic" vor einer horrenden Schmerzensgeldzahlung. Da es im beanstandeten Artikel nicht vorrangig um die Verächtlichmachung des Focus-Chefs ging, sondern eher die Justiz-Schelte im Vordergrund stand, befand das Gericht die "Titanic", trotz Abdruck einer "ihn zweifellos herabsetzenden Zeichnung", im Sinne der Anklage für nicht schuldig. Die "Titanic" kann sich auf die Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 I GG berufen kann und dem Persönlichkeitsrecht des Klägers kommt demgegenüber kein größeres Gewicht zu. Dafür lassen sich noch weitere Beweggründe im Urteil des Berliner Landgerichts erkennen. Eine besondere Berücksichtigung bei der Abwägung der Interessen fand die Eigenart der "Titanic" als Satiremagazin, die Absicht der Veröffentlichung im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Presse bei der Information und Meinungsbildung. Dies spiegelt sich unter anderem in folgenden Zitaten aus dem Urteil wider:

"Die Beklagte verfolgt damit keine eigennützigen Ziele, sondern behandelte - in ihrer eigenen Art - ein Thema, das wegen der elementaren Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit - ging es doch bei dem Urteil der Kammer um die Zulässigkeit von Karrikatur und Satire - zu engagierten Meinungsäußerungen herausfordert."

"Die Äußerungen, zu deren Verständnis die Veröffentlichung der dem Urteil zugrundeliegenden Zeichnung unabdingbar war, weil sich der Leser nur so sein eigenes Bild machen kann, fallen unter die Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG."

"Verfolgt die Äußerung nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung..."

Desweiteren wird berücksichtigt, daß Markwort sich selbst (u.a. mit dem allseits bekannten Werbespot Fakten, Fakten, Fakten...) zu einer Person des öffentlichen Lebens gemacht hat und sich dadurch in die kaum geschützte Öffentlichkeitssphäre begibt. Das macht vor allem folgendes Zitat aus dem Urteil deutlich:

"Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von der Äußerung Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Prozeß öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluß den Bedingungen des Meinungskampfes unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat."

2.3. Zusammenfassung

Manchmal kollidiert das Grundrecht auf Meinungsfreiheit mit dem Persönlichkeitsrecht. Hier muß im Einzelfall genau abgewogen werden, um einen Ausgleich zu schaffen oder zu entscheiden, welches Rechtsgut schützenswerter ist. Es zeigt sich, daß Gesetze, mit denen die Medienfreiheit in Konflikt kommt, selbst wieder im Licht dieser Freiheit gesehen werden müssen. Dabei spielen die "öffentliche Aufgabe" der Presse, das "öffentliche Informationsinteresse", die Absicht und Tragweite des Eingriffs, der Grad des Verschuldens, die publizistische Sorgfaltspflicht und die verschiedenen Persönlichkeitsphären eine wichtige Rolle. Das sind, nach dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit: die Intim-, Geheim-, Privat-, Sozial- und Öffentlichkeitssphäre.

3. Schluß

Anhand der Auseinandersetzungen zum Comic von Schwarzbach wurde ziemlich deutlich, daß es keine klare gesetzliche Trennlinie zwischen dem Schutz der Persönlichkeit und der Meinungsfreiheit gibt. Das ist schon deswegen nicht der Fall, weil das allgemeine Persönlichkeitsrecht kein vollständig in der Gesetzgebung konkretisiertes Recht ist. Es wird aus Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG abgeleitet und gilt als Auffanggrundrecht und steht somit dem Art. 5 GG gegenüber. Da diese Rechte grundsätzlich erst einmal gleichwertig sind, müssen sie, wenn sie kollidieren zu einem Ausgleich gebracht werden oder, wenn das nicht möglich ist, im Streitfall immer wieder neu gegeneinander abgewogen werden. Dabei spielen mehrere Komponenten eine Rolle, so daß es schwierig ist, in jedem Fall von vorherein die Rechtsprechung der Gerichte vorauszusehen. Die Rechtsprechung ist hier nicht immer eindeutig. Die Grenzen zwischen freier Meinungsäußerung und Schmähkritik z. B. sind fließend.

Die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland steckt im Bezug auf das Medienrecht einen groben Rahmen ab. Sie ist nicht starr und bietet somit die Möglichkeit, sich der fortschreitenden Entwicklung anzupassen und auf neue Gegebenheiten einzugehen und mittels Rechtsprechung Tendenzen abzustecken. So ist zum Beispiel ein Trend zur Geldentschädigung, auch bei immateriellen Schäden zu beobachten. Das ist sicherlich einerseits sehr positiv, da entwicklungsfähig. Andererseits bürgt es eine gewisse Rechtsunsicherheit. Für die Entscheidung konkreter Konflikte bedarf es grundsätzlich der Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände. Gesetze können eben nicht alles regeln, sondern haben auch ihre Grenzen.

3.1. Ausblick

In der Gegenwart hat sich die Rolle der Medien in der Demokratie grundlegend geändert. Schon in der Bezeichnung als "vierte Gewalt" kommt zum Ausdruck, daß sie nicht mehr als schutzbedürftige Bürger oder Repräsentanten derer gegenüber dem Staat, sondern als gewaltige Mächte wahrgenommen werden. Gleichzeitig wird auch Notwendigkeit des Schutzes der Bürger vor den Medien immer deutlicher. Aber wegen der Bedeutung der Presse als Garant der Meinungsfreiheit in einem demokratischen Staat sind staatliche Beschränkungen hier ein sehr zwiespältiges Thema. Es stellt sich die Frage, ob die gegenwärtige Gesetzgebung ausreichend ist oder dem oft vernommenen Ruf nach verstärkter Kontrolle der Medien nachgekommen werden sollte. Dem wurde in den meisten Werken, die ich im Rahmen dieser Arbeit konsultiert habe, eine klare Absage erteilt. Für problematisch halte ich, daß die meisten Persönlichkeitsrechtsvergehen erst geahndet werden, wenn sie bereits erfolgt sind. Nicht immer können die zur Auswahl stehenden Rechtsmittel eine hundertprozentige Wiedergutmachung garantieren, was gerade bei Verletzungen der Intimsphäre und des guten Rufes der Fall ist. Ebenso scheint mir der Rechtsweg vorrangig Personen mit einer dicken Brieftasche offen zu stehen. Es liegt in der Hand der heutigen Rechtsprechung, auf bestehende und neue Probleme im Zwiespalt zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz angemessen zu reagieren, wegweisend zu sein und gegebenenfalls Urteile mit Präventivwirkung zu fällen. Auf der Seite der Journalisten heißt es, sich nicht von den Verlockungen des Marktes verleiten zu lassen und dabei die Moral zu vergessen, sich am Pressekodex zu orientieren und damit einen seriösen Journalismus zu stärken.

4. Anhang

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die Möglichkeiten der Berichterstattung und die juristischen Mittel, dagegen vorzugehen:

Textberichterstattung					
Meinungsäußerung			Tatsachenbehauptung		
Ausnahme 1	Ausnahme 2	Regelfall	wahr		unwahr
Verletzung geschützter Sphäre	Schmähkritik	rechtmäßig	Regelfall rechtmäßig	Ausnahme Verletzung geschützter Sphäre	
1	2	Kein Anspruch	Kein Anspruch	1	2

Bildberichterstattung				
abgebildete Person		abgebildete Sache		seltene Mischform
regelmäßig rechtswidrig (§ 22 KUG)	ausnahmsweise zulässig (§ 23 KUG)	regelmäßig zulässig	Ausnahmsweise rechtswidrig bei Verletzung besonderer Rechte (Urheberrecht) oder rechtswidriger Erlangung der Fotos (z.B. Hausfriedens-bruch)	Bildveröffentlichungen, die allein oder im Zusammenhang mit Textbeiträgen den Charakter einer unwahren Tatsachenbehauptung haben (z. B. Fotomontage)
1	Kein Anspruch	Kein Anspruch	1	2

1 Unterlassung, Schadensersatz (bei Verschulden), ggf. Tenorveröffentlichung

2 Wie 1. + Gegendarstellung + Berichtigung (bei Verschulden)

Quelle: Matthias Prinz (Vorlesung)

5. Literaturverzeichnis

Bücher:

Brömmekamp, Birgit: Die Pressefreiheit und ihre Grenzen in England und der Bundesrepublik Deutschland: eine vergleichende Darstellung in verfassungsrechtlicher, zivilrechtlicher, strafrechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Frankfurt am Main 1997.

Branahl, Udo: Medienrecht, eine Einführung. Fachwissen für Journalisten. 2., überarbeitete Auflage. Opladen 1997.

Fricke, Ernst: Recht für Journalisten: Grundbegriffe und Fallbeispiele. 1. Auflage. (Reihe praktischer Journalismus; Bd. 21) Konstanz 1997.

Fischer, Heinz Dietrich (Hg.): Deutsche Kommunikationskontrolle des 15.-20. Jahrhunderts (Publizistisch-historische Beiträge, Bd. 5). München u. a. 1982.

Gerhardt, Rudolf ; Steffen, Erich: Kleiner Knigge des Presserechts. Wie weit Journalisten zu weit gehen dürfen. Frankfurt am Main 1996.

Heller, Georg: Lügen wie gedruckt: über den ganz alltäglichen Journalismus. Tübingen 1997.

Mangoldt, Hermann von; Friedrich, Klein: Das Bonner Grundgesetz. 3. Auflage. München 1991.

Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hg.): Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den Medien. Ein Symposium der Bertelsmann Stiftung am 27. März 1990 in Gütersloh. Gütersloh 1990.

Noelle-Neumann; Schulz, Winfried; Wilke, Jürgen (Hg.): Fischer Lexikon Publizistik, Massenkommunikation. Frankfurt am Main 1995.

Prinz, Matthias; Peters, Butz (Hg.): Medienrecht im Wandel. Festschrift für Manfred Engelschall. 1. Auflage. Baden-Baden 1996.

Zeitschriften:

Degenhart, Christoph: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG.

In: Juristische Schulung. Zeitschrift für Studium und prakt. Ausbildung, 5 (1992), S. 361-368

Fricke, Erich: Das Recht am eigenen Bild ist situationsabhängig.

In: Sage und Schreibe, 2 (1993), S. 42 f.

Jarass, Hans D.: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im GG.

In: Neue Juristische Wochenschrift, 14 (1989), S. 861 f.

Peters, Butz: Die publizistische Sorgfaltspflicht.

In: Neue Juristische Wochenschrift, 20 (1997), S. 1334-1340

Prinz, Matthias: Der Schutz der Persönlichkeitsrecht vor Verletzungen durch die Medien.

In: Neue Juristische Wochenschrift, 13 (1995), S. 817-821

Prinz, Matthias: Die Gedanken sind frei aber...

In: Sage und Schreibe, 5 (1997), S. 40 f.

Prinz, Matthias: Roß und Reiter.

In: Sage und Schreibe, 6 (1997), S. 34 f.

Prinz, Matthias: Wenn die Komik böse wird.

In: Sage und Schreibe, 1&2 (1997), S. 42-44

Prinz, Matthias: Vorsätzlich und rücksichtslos.

In: Sage und Schreibe, 8 (1994), S. 20 f.

Prinz, Matthias: Absichtliche Kränkungen sind Schmähkritik.

In: Sage und Schreibe, 5 (1993), S. 40

Wanckel, Endress: Verdacht mit Folgen.

In: Sage und Schreibe, 11 (1997), S. 42 f.

Urteile / Gesetzestexte:

19. Landespressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (**LPrG M-V**)

vom 6. Juni 1993 (GVBl. S. 541)

Berliner Landgericht:

Urteil 27.O.72/96 vom 11. Juni 1996 (Markwort - "Zitty")

Urteil 27.O.381/96 vom 19. November 1996 (Markwort - "Titanic")

6. Inhaltsverzeichnis

Meinungsfreiheit versus Persönlichkeitsschutz in der Bundesrepublik Deutschland

Wo hört die Meinungsfreiheit auf, wann beginnt der Persönlichkeitsschutz? Ein Comic - 2 Urteile

	Thema	Seitenangabe
1.	Einleitung	1
1.1.	Ausschnitt aus dem bundesdeutschen Medienrecht	1
1.1.1.	Verfassungsrechtliche Grundlagen	1
1.1.2.	Meinungsfreiheit	2
1.1.3.	Die öffentliche Aufgabe der Medien	3
1.1.4.	Zusammenfassung der freiheitsbeschränkenden Bestimmungen	4
1.1.5.	Persönlichkeitsschutz	4
1.1.5.1.	Allgemeines Persönlichkeitsrecht	4
1.1.5.2.	Spezielle Persönlichkeitsrechte und Regelungsbereiche	5
2.	Ein Artikel in der "Titanic" und seine Folgen	6
2.1.	Das "Zitty"-Urteil	7
2.2.	Das "Titanic"-Urteil	7
2.3.	Zusammenfassung	9
3.	Schluß	9
3.1.	Ausblick	10
4.	Anhang	10
5.	Literaturverzeichnis	12
6.	Inhaltsverzeichnis	13